



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Basel, 29. Januar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2014

Änderung von Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Zürcher
sehr geehrter Herr Bertschy
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. November 2013 haben Sie uns die geplante Änderung sowie die entsprechenden Erläuterungen zur vorgenannten Änderung zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Generelle Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt verfügt im Moment über kein Einkaufszentrum, das die Anforderungen von Art. 25 ArGV2 erfüllen würde. Hinzu kommt, dass der Souverän erst im November 2012 eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten abgelehnt hat.

Der Bundesrat hat anlässlich der Volksabstimmung vom 22. September 2013 betreffend die Anpassung der arbeitsgesetzlichen Regelungen für Tankstellenshops festgehalten, dass Nacht- und Sonntagsarbeit nur sehr restriktiv zugelassen werden sollte. Daher erstaunt es, dass nur zwei Monate später, eine neue Lockerung betreffend Sonntagsarbeit vorgeschlagen wird.

II. Zur Vorlage

1. Unzulässige Einzelfalllösung

Die Vorlage entspricht unseres Erachtens nicht den Anforderungen an eine Norm in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Sonderbestimmungen sollten nur erlassen werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die besondere Situation einer Branche unumgänglich ist. Sonderregelungen sollten sich auf berufsgruppen- oder branchenspezifische Bedürfnisse beziehen. Einzelfällen ist auf dem Bewilligungsweg gerecht zu werden (Wegleitung des SECO zu Art. 27 ArG, S. 027-2, Allgemeines, erster Abschnitt). Der vorgelegte Entwurf regelt einzig eine spezielle Einkaufskonstellation, er bezieht sich weder auf die Bedürfnisse einer ganzen Branche noch auf jene eines Grossteils einer Berufsgruppe oder einer Vielzahl von Konsumenten noch auf jene einer Region.

2. Unbestimmte Rechtsbegriffe

Die Vorlage enthält einige unbestimmte bzw. unklare Begriffe, welche die Aufgabe der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden, welche die Norm umsetzen müssen, erschweren. Um die angestrebte „grosse (nationale) Einheitlichkeit und Transparenz“ zu ermöglichen, sollten die nachfolgend genannten Begriffe in der Verordnung oder zumindest in der Wegleitung näher definiert werden:

Einkaufszentrum:

Seitens des Verordnungsgebers sollte die Mindestanzahl an Betrieben festgehalten werden, welche es für die Qualifikation als Einkaufszentrum braucht. Weiter sollte festgelegt werden, ob eine klare räumliche Abtrennung der Verkaufsgeschäfte notwendig ist, oder ob eine bloss betriebliche Trennung der Verkaufsgeschäfte (Shop im Shop) ausreicht.

Internationaler Fremdenverkehr:

Welche Informationen haben die Betriebe zu erheben bzw. in welcher Form müssen sie erfolgen? Wohnsitz und/oder die Staatsangehörigkeit der Kundschaft? Wie sollen die Vollzugsbehörden die eingereichten Daten kontrollieren? Wie soll in den Grenzkantonen zwischen Pendlern und Tageseinkaufs-Touristen unterschieden werden?

Luxusartikel:

Gemäss den Erläuterungen sind hierunter namentlich Uhren und Schmuck im Hochpreissegment sowie Designerkleider zu verstehen. Der Begriff *Hochpreissegment* ist indessen wiederum ein relativer Begriff, welcher genauer zu umschreiben ist. Der Begriff *Designerkleider* führt insofern zu Unsicherheit als viele Designer heute mehrere Linien anbieten, welche herkömmlicherweise nicht alle als Luxusware betrachtet werden. Zur Illustration die unterschiedlichen Linien der Marke Armani:

- *Armani Privé*: Haute Couture-Kollektion und Accessoires für Damen im obersten Preissegment (seit 2004)
- *Giorgio Armani*: Hochpreisige Herren- und Damenkonfektion (seit 1974/5)
- *Armani Collezioni*: Brückenlinie mit Herren- und Damenkonfektion im gehobenen Preissegment (seit 1979)
- *Emporio Armani*: Modische Zweitlinie mit Herren- und Damenbekleidung, Wäsche und Accessoires für junge Erwachsene im oberen Mittelpreissegment (seit 1981)
- *EA7*: Sportbekleidungskollektion der Emporio Armani Linie für Damen und Herren (seit 2004)
- *Emporio Armani Watches*: Armbanduhren in Lizenz von Fossil gefertigt
- *Armani Jeans*: Denimbasierte Herren- und Damensportswear für ein junges Publikum im Mittelpreissegment (seit 1981)
- *Armani Exchange*: Herren- und Damenbekleidung für ein junges Publikum im unteren Mittelpreissegment (seit 1991)

(Quelle: Wikipedia)

Abschliessen halten wir fest, dass wir die geplante Verordnungsänderung ablehnen. Wir erachten eine weitere Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots als nicht opportun.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin